

Reglement über die Organisation CARE Nidwalden (CARE-Reglement)

vom 21. August 2007 (Stand 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf das Gesetz vom 28. April 1974 für den Fall von Katastrophen und kriegesischen Ereignissen (Notstandsgesetz)¹⁾ sowie in Ausführung von § 23 der Verordnung vom 11. März 1998 zum Gesetz für den Fall von Katastrophen und kriegesischen Ereignissen (Notstandsverordnung)²⁾ und Art. 14 des Gesetzes vom 26. April 1987 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz)³⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation, das Aufgebot und die Einsatzbereitschaft der Organisation CARE Nidwalden.

§ 2 CARE Nidwalden 1. Organisation und Aufgaben

¹ CARE Nidwalden besteht aus:

1. der Fachgruppe CARE;
2. den Einsatzmitteln CARE.

² CARE Nidwalden:

1. stellt die psychologische Erste Hilfe bei einem Ereignis mit psychisch verletzten Patienten sicher;
2. organisiert die weiterführende psychologische Hilfe;
3. steuert und überwacht den Einsatz der Mittel.

¹⁾ NG 152.5

²⁾ NG 152.51

³⁾ NG 911.1

§ 3 2. Mittel

¹ Für die Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage im CARE-Bereich stehen zur Verfügung:

1. eigene Mittel:
 - a) die Fachgruppe CARE;
 - b) die Peers der kantonalen Einsatzkräfte.
2. fremde Mittel:
 - a) das Careteam Zentralschweiz;
 - b) die CareLink.

§ 4 3. Entschädigungen

¹ Für die Entschädigungen gelten die Vorschriften des Notorganisations-reglements⁴⁾.

2 Zuständigkeiten

§ 5 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat:

1. ernennt die Mitglieder der kantonalen Fachgruppe CARE als Mitglieder des Kantonalen Führungsstabes für besondere und ausserordentliche Lagen und genehmigt die entsprechenden Organigramme;
2. wählt den Chef oder die Chefin CARE auf Antrag der kantonalen Notorganisation;
3. erlässt das Pflichtenheft der Chefin oder des Chefs CARE.

§ 6 Fachgruppe CARE

¹ Die Fachgruppe CARE, unter dem Vorsitz der Chefin oder des Chefs CARE:

1. stellt die Führung und den Einsatz der Organisation CARE Nidwalden bei einem Aufgebot sicher;
2. beantragt nach Bedarf die Anpassung der Organisation CARE Nidwalden.

² Die Fachgruppe CARE ist integriert im Dienstbereich Gesundheitswesen der kantonalen Notorganisation (Anhang 1).

⁴⁾ NG 152.511

§ 7 Chef CARE

¹ Der Chef oder die Chefin CARE:

1. führt den Vorsitz der Fachgruppe CARE;
2. erfüllt die Pflichten gemäss Pflichtenheft (Anhang 2).
3. beantragt dem Dienstchef Gesundheitswesen zuhänden des Regierungsrates die Wahl von Mitgliedern der Fachgruppe CARE.

§ 8 Koordinationsstelle der Notorganisation

¹ Die Koordinationsstelle der Notorganisation hat die ihr gemäss § 7 des Notorganisationsreglementes⁵⁾ übertragenen Aufgaben auch für die gesamte CARE-Organisation zu erfüllen.

3 Alarmierung und Aufgebot**§ 9 Aufgebot, Koordination**

¹ Die oder der vor Ort anwesende erste Einsatzleiterin bzw. Einsatzleiter entscheidet über das Aufgebot der eigenen CARE-Mittel.

² Die Kantonspolizei entscheidet über das Aufgebot der fremden Mittel.

³ Der weiterführende definitive CARE-Auftrag ist durch die Fachgruppe CARE Nidwalden, in Absprache mit der Einsatzleitung, zu koordinieren.

§ 10 Einsatzleitung FRONT

¹ Nach einem Aufgebot werden die CARE-Mittel der Einsatzleitung FRONT unterstellt; die besondere Führungsstruktur bei Grossereignissen bleibt vorbehalten.

² Das Aufgebot weiterer Mittel bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Organe der Notorganisation.

4 Schlussbestimmungen**§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

¹ Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Weisungen und Erlasse sind aufgehoben.

⁵⁾ NG 152.511

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

A1 Anhang 1: Organisationsstruktur CARE Nidwalden⁶⁾

A2 Anhang 2: Pflichtenheft Chef CARE⁷⁾

⁶⁾ Der Anhang kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

⁷⁾ Der Anhang kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
21.08.2007	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	A 2007, 1435

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	21.08.2007	01.01.2007	Erstfassung	A 2007, 1435